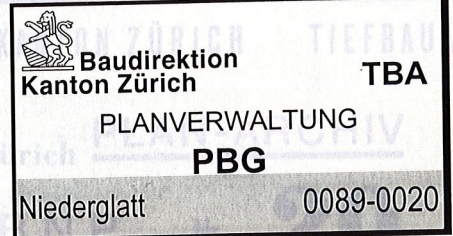


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 2. Dezember 1971



6621. Quartierplan. Am 23. Juli 1971 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. Mai 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Rütiwiese. Dieser Beschluss wurde am 22. Juni 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 21. Juli 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Glatt, im Nordwesten durch die projektierte Umfahrungsstrasse Grafschaft, im Nordosten durch die Grafschaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3 und im Südosten durch einen Fussweg begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Niederglatt wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Grafschaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, abzweigende Rütiwiesenstrasse sowie die Grafschaftsstrasse. Ferner wurde von der Rütiwiesenstrasse bis zum bestehenden Glattübergang noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden.

Der mit 22 m festgelegte Baulinienabstand an der Rütiwiesenstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die Grafschaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden Regierungsratsbeschluss Nr. 4316/1962). Bei der nordwestlichen Einmündung der Rütiwiesenstrasse in die Grafschaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, werden die Baulinien der letzteren geöffnet und gleichzeitig eine bestehende Baulinienlücke geschlossen.

Die Niveaulinie der Rütiwiesenstrasse weist eine Maximalsteigung von 0,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 17. Mai 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Rütiwiese mit Bau- und Niveaulinien der Rütiwiesenstrasse, Oeffnung der Baulinien an der Grafschaftsstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 3, bei der nordwestlichen Einmündung der Rütiwiesenstrasse sowie Schliessung einer Baulinienlücke an der Grafschaftsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den

Niederglatt

Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Dezember 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.

Dr. J. Schläpfer